

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 12 / 2018**

Hagen, 29. Oktober 2018

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Vergabe von Leistungspunkten
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Berufsorientiertes Pflichtpraktikum
- § 17 Bachelor - Abschlussarbeit
- § 18 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades
„Bachelor of Science“
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der psychologischen Berufspraxis psychologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren.

(3) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Studieninhalte

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie, den im Wahlpflichtbereich angebotenen psychologischen Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Bildungspsychologie, Community Psychology sowie Gesundheitspsychologie und eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre und Diagnostik.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie und leitet zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung an.

(3) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen, Präsenzveranstaltungen und Online-Seminaren. Für Lehre und Lernen werden virtuelle Lehr- und Lernplattformen genutzt, auf denen Foren, Chats, Newsgroups, Diskussionen und Sprechstunden organisiert. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst im Regelfall 300 bis 450 Arbeitsstunden. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden mit durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. durchschnittlich 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(3) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen die folgenden neun Pflichtmodule und drei aus den vier Wahlpflichtmodulen zu absolvieren sind (Arbeitsstunden „AS“ sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System „ECTS“ entsprechend in Klammern):

1. Einführung (2 Pflichtmodule)

M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen

Arbeitens (450 AS, 15 ECTS)

M 2 Statistik (450 AS, 15 ECTS)

2. Grundlagen und Forschungspraxis (7 Pflichtmodule)

M 3a Allgemeine Psychologie I: Kognition (300 AS, 10 ECTS)

M 3b Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion

(300 AS, 10 ECTS)

M 4 Sozialpsychologie (450 AS, 15 ECTS)

M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS, 15 ECTS)

M 6a Test- und Fragebogenkonstruktion (300 AS, 10 ECTS)

M 6b Empirisches-experimentelles Praktikum (300 AS, 10 ECTS)

M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS, 15 ECTS)

3. Anwendung (3 Anwendungswahlpflichtmodule)

M AF1 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Bildungspsychologie,
Community Psychology und
Gesundheitspsychologie

M AF2 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Bildungspsychologie,
Community Psychology und
Gesundheitspsychologie

M AF3 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Bildungspsychologie,
Community Psychology und
Gesundheitspsychologie

(4) Zusätzlich zur Absolvierung der neun Pflicht- und der drei Wahlmodule sind folgende weitere Leistungen zu erbringen:

1. Im Verlauf des Studiums Teilnahme an mindestens zwei Präsenzseminaren aus jeweils unterschiedlichen Modulen. Die Studierenden können Präferenzen angeben, in welchen Modulen sie Präsenzseminare belegen möchten, die bei der Vergabe von Plätzen berücksichtigt werden. In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.
2. Im Verlauf des Studiums Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Untersuchungen („Versuchspersonenstunden“), die vom Institut für Psychologie der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Teil der Versuchspersonenstunden anerkannt (Gesamtumfang: 30 AS, 1 ECTS). Studierende, die sich zum Wintersemester 2018/19 erstmals in den Studiengang einschreiben, sollen drei der 30 Versuchspersonenstunden in Präsenz an der FernUniversität absolvieren. Studierende, die an den Präsenz-Versuchspersonenstunden in Hagen nicht teilnehmen können, können sich diese durch Teilnahme an Präsenzstudien an anderen psychologischen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten oder Forschungsinstitute) anerkennen lassen. Zwei der verbleibenden 27 Versuchspersonenstunden sind im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Grunderhebung zu erbringen. § 27 gilt entsprechend. Die Teilnahme an der Online-Grunderhebung sowie den drei Präsenzversuchspersonenstunden muss innerhalb der ersten Studienphase abgeschlossen werden und gilt als Prüfungsvoraussetzung für die Module der zweiten und dritten Studienphase.
3. Absolvierung eines berufsorientierten Pflichtpraktikums (Umfang: 210 AS, 7 ECTS; § 16);
4. Verfassen einer Bachelorarbeit (Umfang: 360 AS, 12 ECTS; § 17). Unterstützend muss der Kurs „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ belegt werden.

(5) Die curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch und das Studienportal des Studiengangs.

(6) Übergangsregelung für Studierende, die sich bis **einschließlich Wintersemester 2016/17** eingeschrieben haben:

1. Studierende, die noch keine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“ absolviert haben, müssen ab Wintersemester 2017/2018 stattdessen die neuen Module M 3a „Allgemeine Psychologie I: Kognition“ und M 3b „Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion“ studieren.
2. Studierende, die mindestens eine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“ absolviert haben, das Modul bis einschließlich Sommersemester 2018 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Wintersemester 2018/2019 stattdessen die neuen Module M 3a „Allgemeine Psychologie I: Kognition“ und M 3b „Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion“ studieren.

3. Studierende, die das Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“, das Modul M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, das Modul M 6a „Testkonstruktion“ und/oder Modul M 6b „Praxis psychologischer Forschung“ erfolgreich absolviert haben, erhalten diese Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet.

4. Studierenden, die das Modul M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ erfolgreich absolviert bzw. anerkannt bekommen haben, kann diese Prüfungsleistung als ein „Anwendungswahlpflichtfach“ auf Antrag angerechnet werden.

5. Studierende, die mindestens eine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ absolviert haben, das Modul nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, können Prüfungsleistungen (Wiederholungsprüfungen) letztmalig im Sommersemester 2018 ablegen.

6. Studierende, die bis zu Beginn des Wintersemesters 2017/2018 bereits alle Module absolviert haben und denen nur noch Leistungen fehlen, die keine Modulabschlussprüfungen sind (Bachelorarbeit, berufsorientiertes Pflichtpraktikum, Versuchspersonenstunden, Teilnahme an Präsenzseminaren), können ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science „B.Sc.)“ in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2016 abschließen. Sofern ein Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung gewünscht ist, ist dies auf Antrag möglich.

7. Es müssen 30 Versuchspersonenstunden erbracht werden, die vom Institut für Psychologie der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Teil der Versuchspersonenstunden anerkannt (Gesamtumfang: 30 AS, 1 ECTS).

(7) Übergangsregelung für Studierende, die sich zum **Wintersemester 2017/18** erstmals eingeschrieben haben:

Für die Teilnahme als Versuchsperson im Rahmen der Versuchspersonenstunden gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 sollen drei der 30 Versuchspersonenstunden in Präsenz an der FernUniversität absolviert werden. Studierende, die an den Präsenz-Versuchspersonenstunden in Hagen nicht teilnehmen können, können sich diese durch Teilnahme an Präsenzstudien an anderen psychologischen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten oder Forschungsinstitute) anerkennen lassen. Zwei der verbleibenden 27 Versuchspersonenstunden sind verpflichtend im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Grunderhebung im ersten Semester zu erbringen.

(8) Soweit Kurse/Module dieses Studiengangs anderweitig studiert werden z.B. im Akademiestudium, gelten die in dieser Prüfungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4

Einschreibung und Einschreibvoraussetzung

(1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.

(2) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in Psychologie ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 5 durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

(4) Eingeschrieben wird, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

(5) Für ein erfolgreiches Fernstudium ist der Zugang zu einem Rechner mit Internet-Zugang notwendig. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse empfehlenswert.

(6) Eingeschrieben wird nur, wer am Online-Self-Assessment (www.studicheck.nrw) für diesen Studiengang teilgenommen hat.

Im Rahmen des Online-Self-Assessment (OSA) sind die folgenden Studichecks nachzuweisen:

Mathematik:

Elementare Funktionen
Lineare Gleichungssysteme
Potenzen, Wurzeln, Logarithmen
Rechenregeln und -gesetze
Rechnen mit rationalen Zahlen
Stochastik
Terme und Gleichungen

Sprach- und Textverständnis:

Argumentation
Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten
Sprache und Medien
Verstehen und Analyse von Sachtexten

Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

§ 5 Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen, Thema gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

§ 6 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Pflichtpraktikum, Bachelorarbeit).

(2) Für die im Rahmen des Studiengangs erbrachten Leistungen werden insgesamt 180 Leistungspunkte im Verhältnis zum Arbeitsaufwand vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1, M 2, M 4, M 5, M7 und M AF1 bis M AF3 werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist jeweils der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung (Klausur).

(4) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3a, M 3b, M 6a und M 6b werden je 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung in den Modulen M 3a, M 3b und M 6a besteht aus einer Klausur und im Modul M 6b aus einer Prüfungsleistung, die von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgelegt wird, sowie dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wird durch individuelle Beiträge zum Forschungsprojekt der Gruppe während des Pflichtpraktikums erbracht, die in Inhalt und Umfang durch die Gruppenbetreuung festgelegt werden sowie durch Beiträge zur Vorbereitung einer Posterpräsentation der Ergebnisse.

(5) Für die eigene Teilnahme an psychologischen Untersuchungen wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Teilnahme muss durch Bescheinigungen der Untersuchungsleitungen dokumentiert werden.

(6) Für das erfolgreich absolvierte berufsorientierte Pflichtpraktikum werden 7 Leistungspunkte vergeben.

(7) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Prüfungsleistungen, die nach § 3 Absatz 8 erbracht wurden, werden bei Einschreibung in den Studiengang übernommen. Gleiches gilt für alle unternommenen Fehlversuche.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamtes als zuständiger Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer in den Modulen des Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie oder einem gleichwertigen Fach besitzt. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen im Rahmen des nichtpsychologischen Wahlpflichtmoduls nach § 3 Abs. 6 Nr. 5 (M 11 nach

der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2016) erfolgt nach der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden oder einem anderen einschlägigen Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 10

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 12 studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen und Bedingungen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig im Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur „online“ über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen möglich. Das nähere Verfahren wird im Studienportal veröffentlicht.

(5) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 2 erbracht wird, die mit einer Studienleistung (z.B. verpflichtende Lernaufgaben) verknüpft ist, so ist diese Studienleistung in dem Semester zu erbringen, in dem auch die Prüfungsleistung abgelegt wird. Gemäß § 11 Abs. 6 und Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 4 kann eine studienbegleitende Modulprüfung jedoch dann ohne erneute Erbringung der Studienleistung in einem anderen Semester absolviert werden, wenn die Studienleistung bereits erfolgreich erbracht wurde und ihre Gültigkeit behält.

(6) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Psychologie gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er / sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird. Nähere Informationen befinden sich im Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 11

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu allen Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Psychologie zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Kursbelegung für das jeweilige Modul oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist. Innerhalb eines Studienabschnitts besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen.

(2) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen in den beiden Modulen im Studienabschnitt 1 „Einführung“ bestanden worden sein. Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Studiengang eingeschrieben sind, müssen zusätzlich die Teilnahme an drei Präsenzversuchspersonenstunden und der Online-Grunderhebung nachweisen. Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts erfolgreich absolviert hat. Hiervon kann nach Abs. 4 und 5 abgewichen werden.

(3) In Modul M 6b ist für eine ordnungsgemäße Belegung des Kurses „Empirisch-experimentelles Praktikum“ eine kontinuierliche aktive Mitarbeit in einer Praktikumsgruppe während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wer das Praktikum nicht ordnungsgemäß belegt oder das Praktikum im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurück genommen. Wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer Praktikumsgruppe die Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet, so kann die Modulprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 zweimal wiederholt werden. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, muss im selben Semester auch die Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wiederholt werden.

(4) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen im Studienabschnitt 3 „Anwendung“ muss zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M 2 die Modulprüfung in mindestens einem Modul des Studienabschnitts 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ bestanden worden sein.

(5) Trotz der Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums wird für den Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ allerdings empfohlen, das Modul M 6a vor dem Modul M 7 zu studieren, da in Modul M 6a Grundlagen der Test- und Fragebogenkonstruktion vermittelt werden, die in dem Modul M 7 vertieft werden. Für den Studienabschnitt 3 „Anwendung“ wird empfohlen, vorher die Grundlagenmodule aus dem Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ zu studieren.

(6) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen kann die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen (z.B. Absolvierung von Lernaufgaben) zu diesem Modul voraussetzen. Um die Studienleistungen zu absolvieren, müssen die Voraussetzungen zur Zulassung der entsprechenden Modulprüfung erfüllt sein. Wer die Studienleistungen eines Moduls nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Wird trotz der erfolgreichen Absolvierung der Studienleistung die studienbegleitende Prüfung zum Modul wiederholt, muss eine ordnungsgemäße Belegung des Moduls nachgewiesen werden, jedoch behalten bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden. Wird in einem Modul für die Zulassung zu einer Modulprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer Studienleistung oder mehrerer Studienleistungen vorausgesetzt, ist dies im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- Hausarbeit
- Mündliche Prüfung

(3) Über die Prüfungsformen unterrichtet das Studienportal des Studiengangs.

(4) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen nach §§ 13 - 15 und setzen Noten nach § 20 fest.

(5) Schriftliche Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

§ 13

Klausuren

(1) Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur abgelegt, wird zum Ende des Semesters ein Klausurtermin angeboten. Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden. Die Dauer der Klausuren im Modul 6a und 6b beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung welche Antworten als zutreffend erachtet werden und die für ein Bestehen notwendige Punktzahl durch zwei Prüfende erfolgen. Multiple Choice Klausuren gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht mehr als 10% unterschreitet.

§ 14 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 15 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite, inkl. Satz- und Leerzeichen). Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Nähere Informationen zur Hausarbeit zum empirisch-experimentellen Praktikum (M 6b) werden im Modulhandbuch und im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

(2) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 17 Abs. 9 beizufügen.

(4) Die Hausarbeit ist fristgemäß in gebundener oder gehefteter Form im Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen. Auf Verlangen ist die Hausarbeit auch elektronisch auslesbar (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben. Nähere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit werden im Studienportal veröffentlicht.

(5) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 9 Abs.1 abgenommen. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung stattfinden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 18 Abs. 3 sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(5) Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie die Anrainerstaaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 16

Berufsorientiertes Pflichtpraktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Die Aufnahme des Pflichtpraktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium und den Nachweis von mindestens 55 erworbenen Leistungspunkten im Studiengang voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens drei, höchstens fünf DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) umfassen. Der Praktikumsbericht ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten nach den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

§ 17 **Bachelor-Abschlussarbeit**

(1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Studienverlauf mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, Modul M 6b erfolgreich absolviert hat und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat. Bei der Registrierung zur Bachelorarbeit muss die Belegung des begleitenden Kurses „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ nachgewiesen werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Thema des Faches Psychologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Bei der B.Sc.-Abschlussarbeit handelt es sich um eine Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie mit quantitativen und / oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten.

(4) Das Thema der B.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.Sc.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Der begleitende Kurs „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ startet mit Semesterbeginn, also bereits vor der Themenvergabe.

(6) Die B.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die B.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(8) Die B.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 9 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert oder promoviert sein muss. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der B.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(9) Der B.Sc.-Arbeit ist bei Abgabe schriftlich folgende mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnli-

cher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(10) Die B.Sc.-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Einhaltung der für die B.Sc.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

(11) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(12) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die B.Sc.-Arbeit und setzen die Note nach § 20 fest.

(13) Ist die B.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 18

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde. Abmeldungen sind gemäß § 10 nur „online“ über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen vorzunehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a) sich nicht „online“ über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) bis einen Tag vor dem Termin zur Prüfung abmeldet oder

b) einen Rücktritt – unter Angabe des jeweiligen Modules – am Prüfungstag aufgrund einer Erkrankung nicht unverzüglich per Fax, E-Mail oder Post beim Prüfungsamt erklärt und eine ärztliche Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes (z.B. Attest) über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt oder

c) am Prüfungstag ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

d) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes (z.B. Attest) über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von vier Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, so ist die Wiederholungsprüfung in dem Modul abzulegen, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist. Eine Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Anwendungswahlpflichtmodul (M AF1 – M AF3) ist nicht dadurch ersetzbar, dass eine Prüfung in einem anderen Anwendungswahlpflichtmodul abgelegt wird.

(2) Ein zweiter Wiederholungsversuch ist bei der B.Sc.-Arbeit ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden.

(4) Wenn zu den Modulen M 1 bis M 5, M 6a, M 7 oder M AF1 bis M AF3 eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, die mit einer Studienleistung verknüpft ist (z.B. Absolvierung von Lernaufgaben) und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ohne erneute Erbringung der Studienleistung. Die erfolgreich erbrachten Studienleistungen behalten ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden.

(5) Wird trotz der erfolgreichen Teilnahme an der Praktikumsgruppe die Abschlussprüfung zu Modul 6b wiederholt, muss im selben Semester auch die Teilnahme an der Praktikumsgruppe wiederholt werden.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<i>sehr gut</i>	(1,0) (1,3)	eine hervorragende Leistung
<i>gut</i>	(1,7) (2,0) (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
<i>befriedigend</i>	(2,7) (3,0) (3,3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<i>ausreichend</i>	(3,7) (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
<i>nicht ausreichend</i>	(5,0)	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) erfolgt gemäß der jeweils aktuell gültigen Umrechnungstabelle.

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A Excellent
1,6 – 2,0	B Very Good
2,1 – 3,0	C Good
3,1 – 3,5	D Satisfactory
3,6 – 4,0	E Sufficient
4,1 – 5,0	F Fail

(5) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/e Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.Sc.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 6 und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.Sc.-Arbeit mit den in Abs. 4 genannten Noten und der umgerechneten Bewertung entsprechend § 20 Abs. 4 aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	Gut
2,6 – 3,5	Befriedigend
3,6 – 4,0	Ausreichend

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ wird auf Antrag, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die B.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27

Nachteilsausgleich

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen und B.Sc.-Arbeit

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Absatz 5 Satz 5 HG (z.B. der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden) entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

(2) Zum Nachteilsausgleich können auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an Online-Seminaren oder inhaltlich vergleichbare Ersatzleistungen als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme an den drei Versuchspersonenstunden in Präsenz.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in § 12 Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Psychologie vom 01. Oktober 2018.

Hagen, den 01. Oktober 2018

Der Gründungsdekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

**Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Vergabe von Leistungspunkten
- § 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Berufsorientiertes Pflichtpraktikum
- § 15 Master-Abschlussarbeit
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ vertieft und erweitert die von den Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiums in Psychologie erworbenen fachspezifischen Qualifikationen. Das Kernziel des Studiengangs besteht in der erfolgreichen Vermittlung des für die eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychologe/Psychologin notwendigen psychologischen Fachwissens und der entsprechenden Fachkompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des M.Sc.-Studiengangs Psychologie bietet ferner die Grundlage für die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Promotionsstudiums.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen folgende Pflichtmodule zu absolvieren sind (Leistungspunkte gemäß § 3 in Klammern):

Abschnitt 1: Kerncurriculum

M 1 Forschungsmethoden, multivariate Verfahren und Evaluation (12 LP)

M 2 Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation (12 LP)

Abschnitt 2: Anwendungs- und Grundlagenvertiefung

M 3 Gesundheitsförderung, Stressbewältigung und Prävention (12 LP)

M 4 Diagnostik und individuelles Verhalten in Organisationen (12 LP)

M 5 Steuerung von Bildungs- und Lernprozessen in Bildungskarrieren und -institutionen (12 LP)

M 6 Prävention, Intervention und Evaluation im Kontext kulturell diversifizierter Communities (12 LP)

M 7 Projektmodul (6 LP)

(4) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule M1-M7 müssen die Studierenden im Verlauf des Studiums folgende Leistungen erbringen:

1. Teilnahme an einem Präsenzseminar in M 2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“. In diesem Präsenzseminar werden praktische Übungen zur psychologischen Diagnostik und Gutachtenerstellung durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikationsfähigkeiten trainiert.
2. Teilnahme an einem weiteren Präsenzseminar in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7 in dem Semester, in dem das Modul belegt wird. In diesem Präsenzseminar werden praktische Übungen zu den Modulinhalten durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Präsentationsfähigkeiten trainiert.
3. Mündliche wissenschaftliche Präsentation im Rahmen eines online- oder Präsenzseminars in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7. Die Präsentation wird nicht benotet. Die Themenvergabe erfolgt durch die Modulverantwortlichen. Über Dauer und Umfang der Präsentation informiert das Studienportal.
4. Absolvierung eines berufsorientierten Pflichtpraktikums (12 LP),
5. Abgabe einer eigenständig verfassten Masterarbeit (30 LP).

(5) Über Inhalte und Umfang der Pflichtmodule sowie der weiteren zu erbringenden Leistungen unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs bzw. das Modulhandbuch.

§ 3

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Die spezifischen Kriterien für die Vergabe der Leistungspunkte sind im Studienportal oder in der Online-Lernumgebung des Studiengangs bzw. im Modulhandbuch spezifiziert.

§ 4

Einschreibung und Einschreibvoraussetzung

(1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.

(2) Zugang zum Studium hat, wer einen erfolgreichen Abschluss B.Sc. in Psychologie im Umfang von 180 ECTS nachweist. Der Studiengang M.Sc. Psychologie setzt gute Vorkenntnisse aus dem Studium B.Sc. Psychologie voraus. Der erfolgreiche Abschluss B.Sc. in Psychologie muss daher mindestens mit einem guten Studienabschluss absolviert worden sein. Ein guter Studienabschluss liegt vor, wenn dieser in der Gesamtnote mit 2,49 oder besser bewertet wurde.

(3) Zugang hat nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zustän-

digen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt mitgeteilt.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Es gelten entsprechend auch die Absätze 3 bis 6. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und dem Studienplan geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur

Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer einen Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie besitzt. Zur Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer gilt gleiches.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 8

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 studienbegleitenden Prüfungen (den Modulprüfungen) und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur „online“ möglich.

Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der/die Studierende innerhalb der ihm/ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Psychologie gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er/sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zur Klausurort und Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 9

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Für Modulprüfungen im zweiten Studienabschnitt (Anwendungs- und Grundlagenvertiefung) wird nur zugelassen, wer die beiden Module des ersten Abschnitts (Kerncurriculum) erfolgreich absolviert hat. Der Nachweis erfolgt durch die bestandenen Modulprüfungen in M1 und M2.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung in M2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Präsenzseminar zu diesem Modul in dem Semester voraus, in dem die Prüfung absolviert wird. Wer das Seminar nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Über die Modalitäten der Vergabe von Seminarplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs.

(4) Für die ordnungsgemäße Belegung von M7 „Projektmodul“ ist eine kontinuierliche aktive Mitarbeit an einem Projekt während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wer die Projektarbeit im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Über die Modalitäten der Vergabe von Projektarbeitsplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der aktiven Mitarbeit unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Über die Prüfungsformen in den Modulen unterrichtet das Studienportal oder die Online-Lernumgebung des Studiengangs sowie das Modulhandbuch.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 18 vergeben.

(5) Auf Verlangen sind alle schriftlichen Leistungen auch elektronisch auslesbar (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

§ 11 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung welche Antworten als zutreffend erachtet werden und die für ein Bestehen notwendige Punktzahl durch zwei Prüfende erfolgen. Multiple Choice Klausuren gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht mehr als 10% unterschreitet.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 7 Abs.1 abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 16 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie die Anrainerstaaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13

Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 25 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen). Über Ausnahmeregelungen informiert das Studienportal oder die Online-Lernumgebung. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 15 Abs. 8 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(5) In Absprache mit dem Prüfenden sind alternative Berichtsformen möglich. Diese müssen in Aufwand und Umfang äquivalent zur Spezifikation gemäß (1) sein.

§ 14

Berufsorientiertes Pflichtpraktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 360 Arbeitsstunden. 350 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Das Pflichtpraktikum kann in Form eines neunwöchigen Blockpraktikums oder studienbegleitend ab dem ersten Fachsemester abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten, bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite (inkl. Satz- und Leerzeichen), umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten. Er ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen. Der Leitfaden findet sich im Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren. Ist das Pflichtpraktikum erfolgreich absolviert werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 15

Master-Abschlussarbeit

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 48 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem des Faches Psychologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht zu dokumentieren.

(3) Das Thema der M.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die M.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 7 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein muss. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der M.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.Sc.-Arbeit beträgt sechs Monate, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die M.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die M.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite nicht überschreiten (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur und Anhang).

(8) Der M.Sc.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

(9) Ist die Gesamtnote für die M.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(10) Die M.Sc.-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Einhaltung der für die M.Sc.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen. Auf Verlangen ist die M.Sc.-Arbeit auch elektronisch auslesbar (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(11) Die Bewertung der M.Sc.-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten i.d.R. spätestens 12 Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde. Abmeldungen sind gemäß § 8 „online“ vorzunehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegt oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen

Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Im Modul M2 ist für die Anmeldung der Prüfungsleistung (Hausarbeit) die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung verpflichtend. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden und wird wiederholt, so muss an der Präsenzveranstaltung nicht erneut teilgenommen werden. Im Projektmodul M7 ist neben dem Bestehen der Prüfungsleistung (Hausarbeit) auch eine kontinuierliche Teilnahme an der Gruppenarbeit notwendig. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden und wird wiederholt, so muss im gleichen Semester auch die Teilnahme an der Gruppenarbeit wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung der M.Sc.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) eine hervorragende Leistung
gut liegt	(2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
befriedigend	(3) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) erfolgt gemäß der jeweils aktuell gültigen Umrechnungstabelle.

(5) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/e Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.Sc.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 7 Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der M.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.Sc.-Arbeit mit den in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Noten aufgeführt.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ wird auf Antrag, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die M.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Absatz 5 Satz 5 HG (z.B. der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden) entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Psychologie vom 01. Oktober 2018.

Hagen, den 01. Oktober 2018

Der Gründungsdekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert